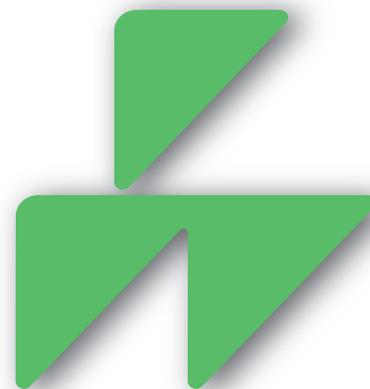


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

6/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Das neue Energie-Umlagen-Gesetz

– von RA Dr. Heiner Faßbender, LL.M. und RAin Johanna Riggert, LL.M. – 165

Die EEG-Umlageentlastung zum 01.07.2022 – Rechtliche Vorgaben und Probleme ihrer Umsetzung

– von Prof. i.R. Dr. Dr. Peter Salje, Bassum – 171

Umweltaspekte in Nachhaltigkeitspolitik und -bericht kommunaler Unternehmen

– von RA Dr. Achim-Rüdiger Börner, Köln – 176

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Stromspeicher sind keine »Erzeugungsanlagen« i.S.d. EnWG 179

▪ OLG Düsseldorf: Datengrundlage für Effizienzvergleich Gasnetze 179

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

▪ BMF: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Datenerhebung 180

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

▪ FG Schleswig-Holstein: An örtlichen Stromversorger lieferndes Blockheizkraftwerk als notwendiges Betriebsvermögen eines Freibad-BgA 181

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ *Straßenausbaubeiträge*: Vorteilsgerecht abgestufte gemeindliche Eigenbeteiligung bei Anliegerstraßen und deren Teileinrichtungen 186

▪ *Wassergebühren*: Keine Befreiung vom Benutzerzwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bei vergleichsweise hohen Verbrauchsgebühren 188

Arbeitsrecht

▪ Mitwirkungsobliegenheit des Arbeitgebers beim Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen 191

Buchbesprechungen

192

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Einbau digitaler Zähler rechtzeitig ankündigen

Ein Messstellenbetreiber muss für den Einbau digitaler Stromzähler eine Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten einhalten. Das gilt auch für den mit dem Rollout der Zähler beauftragten Unternehmer, so das LG Münster mit Urteil vom 27.01.2022 – 024 O 36/21. Dieser hatte nach Beauftragung durch die Westnetz GmbH als Messstellenbetreiber (MSB) einem Kunden einen Termin für den geplanten Zählertausch für nur 14 Tage später genannt und damit die gesetzlichen Informationen nach dem Messstellengesetz (MsbG) nicht eingehalten. Diese zeitliche Frist beträgt nach §§ 37 Abs. 2, 38 MsbG mindestens drei Monate. Schon zuvor hatte der Unternehmer bei einem anderen Kunden den Zählerausbau innerhalb von 19 Tagen angekündigt und war deshalb von der Verbraucherzentrale (vzbv) abgemahnt worden. Weder das Unternehmen noch der Messstellenbetreiber hatten die Kunden zuvor über den geplanten Austausch informiert.

Das LG Münster schloss sich der Auffassung des vzbv an, dass das Unternehmen gegen das MsbG verstoßen habe. Danach sei zunächst der MSB verpflichtet, den Einbau des neuen Zählers mindestens drei Monate vorher anzukündigen und Kunden auf ihr Recht hinzuweisen, den Anbieter für den Messstellenbetrieb zu wechseln. Diese sollten die Gelegenheit haben, sich vor dem Zählerwechsel über den Wechsel zu Mitbewerbern zu informieren. Die gesetzlichen Informationspflichten treffen nach Ansicht des Gerichts zwar nur den MSB. Das beauftragte Unternehmen habe aber vorsätzlich an dem Gesetzesverstoß mitgewirkt. Es habe bei der Terminvergabe zumindest bewusst die Augen davor verschlossen, dass die Westnetz GmbH die vorgeschriebenen Informationen nicht erteilt hatte. Es musste daher eine Vertragsstrafe zahlen.

> [DokNr. 22004659](#)

BGH zu Preisänderungsklauseln in Fernwärmeverträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Fernwärmeversorgern (FVU) mit einem weiteren Urteil den Rücken gestärkt. Seit Oktober 2021 verbietet eine Änderung des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmevertrag den Unternehmen, Preisanpassungsklauseln einseitig zu ändern. Wie schon mit Urteil vom 26.01.2022 – VIII ZR 175/19 – (s.a. VW Focus 04/2022 DokNr. 22006445) entschieden, können FVU gleichwohl in bestimmten Fällen ihre Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntmachung einseitig abändern.

Dies hat der BGH mit Urteil vom 06.04.2022 – VIII ZR 295/20 bestätigt. Das FVU ist verpflichtet, seine Preisanpassungsklauseln nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmevertrag zu gestalten und hat dabei sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Fernwärmemarkt angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich maßgebliche Kostenfaktoren der Fernwärmeversorgung, muss das FVU laut BGH die Möglichkeit haben, seine Klauseln zur Preisanpassung entsprechend den geänderten Bedingungen anzupassen. Der Versorger ist nicht verpflichtet, eine unwirksam gewordene Klausel beizubehalten, wenn diese eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung nicht mehr gewährleistet. Das ist auch so, wenn die Klausel bereits bei Vertragsschluss nicht dem § 24 Abs. 4 AVBFernwärmevertrag entsprach. Nur so könne für die typischerweise langfristig angelegten Wärmeversorgungsverhältnisse durchgängig eine kosten- und marktorientierte Preisbemessung und damit ein angemessener Ausgleich der Interessen von Versorger und Kunden gewährleistet werden, so das Gericht.

Weiter stellt der BGH klar, dass die Änderung der AVBFernwärmeverträge wohl auf einem Missverständnis eines früheren BGH-Urteils aus dem Jahr 2017 beruhte. Darin hatte das Gericht darauf hingewiesen, dass die Verbraucher vor »benachteiligenden« einseitigen Änderungen geschützt sein sollten. Gleichwohl verbiete die neue Regelung der AVBFernwärmeverträge eine einseitige Änderung der Preisanpassungsklausel dann nicht, wenn erst dadurch die Klausel (wieder) den Vorgaben der Verordnung genügt.

Daneben steht die Entscheidung weiterer Rechtsfragen bei Fernwärmeverträgen durch den BGH an, die in diesem Revisionsverfahren nicht zu beantworten waren. Hintergrund ist eine ganze Klageserie u.a. vor dem Land- und Kammergericht Berlin, die noch anhängig ist.

> [DokNr. 22004660](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.